

Stellungnahme der ADS zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege – BT-Drucksache 17/12179

Berlin, 11. Februar 2013

Allgemeines

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS) begrüßt die „Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege“, an der der DPR, dessen Mitglied die ADS ist, mitgearbeitet hat und zu deren Unterzeichnern er gehört.

Dies ADS begrüßt insbesondere die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und die Möglichkeiten der dreijährigen Förderung der Ausbildung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III. Wir wissen die damit verbundenen erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen der Ländern und des Bundes zu schätzen. Diese Maßnahmen sind ein wichtiger Teil dessen, was das Arbeitsfeld Altenpflege wieder attraktiver werden lässt und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Die Mitgliedsverbände der ADS blicken auf eine lange Tradition der Verantwortung für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege zurück. So ging z. B. angesichts der Not von Kranken und Pflegebedürftigen von Kaiserswerth (Friederike und Theodor Fliedner) schon 1836 der Impuls aus, dass es zur Krankenpflege einer strukturierten beruflichen Ausbildung bedarf. Und überwiegend christliche Träger waren es auch, die Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst auf die Unterversorgung alter und pflegebedürftiger Menschen mit der Schaffung von Ausbildungsgängen zur Altenpflegefachkraft reagierten.

Diesen Traditionen folgend ist uns die stete Weiterentwicklung der Pflegeausbildungen ein großes Anliegen. Jeder qualitative Abstrich davon gefährdet die Sicherung der pflegerischen Versorgung auf dem gebotenen fachlich hohen Niveau.

Der Bundestag berät nun in dieser Woche einen Gesetzentwurf auf der Grundlage der Vereinbarungen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege, durch den u. a. Verkürzungstatbestände für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz neu geschaffen werden.

Die in diesem Zusammenhang geplante Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr für ungelernete Pflegehelfer und Betreuer mit zwei Jahren Berufserfahrung lehnt die ADS uneingeschränkt ab und verweist auf die seitens des DPR schon bei den Beratungen zur Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive geäußerte und im Vereinbarungstext schriftlich fixierte Ablehnung sowie auf die Stellungnahme des DPR zu dem Gesetzentwurf.

Im Folgenden zum Gesetzentwurf und zur Begründung unserer Ablehnung des genannten neuen Verkürzungstatbestandes:

Zu Artikel 1 – Änderung des Altenpflegegesetzes § 7 neu Abs. 4 Punkt 3.

§ Ziel der Altenpflegeausbildung

An Pflegefachkräfte in allen Arbeitsfeldern der Pflege - und insbesondere auch in den medizinisch-pflegerisch komplexen Pflegesituationen der stationären und ambulanten Altenpflege - werden neben dem Erfordernis der persönlichen Kompetenz hohe fachliche Anforderungen gestellt. Hinzu kommt, dass sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen der pflegerischen Leistungserbringung in der Regel sofort nach dem Examen die Verantwortung für eine große Gruppe von Pflegebedürftigen zu tragen haben wie auch gleichzeitig für die unausgebildeten Kolleginnen in Pflege und Betreuung, die es anzuleiten und zu kontrollieren gilt.

Diesen Anforderungen ist mit einer auf zwei Jahre verkürzten Ausbildung für Personen mit nur beruflicher Erfahrung nicht nachzukommen und dies gilt auch bei einer längeren als zweijährigen Tätigkeit. Pflegehelfer/-innen ohne Ausbildung haben ausdrücklich andere Aufgaben als Pflegefachkräfte und zum Teil auch als einjährig ausgebildete Alten- und Krankenpflegehelfer/-innen. Sie werden deshalb auch nicht an deren Aufgaben durch Anleitung herangeführt wie Schüler/innen der Altenpflege oder der Altenpflegehilfe.

Somit ermöglicht eine Tätigkeit im Bereich der Pflege und Betreuung in vollstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen wohl Erfahrungen im Umgang mit pflegebedürftigen alten Menschen, sie führt aber keinesfalls zu dem in einer mindestens einjährigen Alten- oder Krankenpflegehilfeausbildung oder im 1. Ausbildungsjahr einer dreijährigen Altenpflegeausbildung zu erwerbenden theoretischen und praktischen Wissen und den diesbezüglichen Kompetenzen, die eine Verkürzung rechtfertigen könnten.

Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Verkürzung nach § 7 Abs. 4 Punkt 3. Altenpflegegesetz halten wir deshalb sowohl den zu versorgenden Pflegebedürftigen als auch den Auszubildenden gegenüber für nicht zu verantworten.

§ Kompetenzfeststellung als Voraussetzung für die Verkürzung der Ausbildung

Sollte es trotz der geäußerten fachlichen Einwände zu diesem Teil der Gesetzesänderung kommen, sind bei der Erarbeitung der Maßstäbe der Kompetenzfeststellung durch den berufspsychologischen Service der Bundesagentur für Arbeit und die jeweils zuständige Behörde des Landes sowohl persönliche, wie auch soziale und einige grundlegende fachliche Kompetenzen der Pflege und Betreuung alter Menschen als unverzichtbar zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die Maßstäbe in Abstimmung der Länder untereinander so konkret zu fassen, dass es nicht zur föderalen Ungleichheit kommt; und es ist sicherzustellen, dass ein zunehmender Mangel an Pflegefachpersonen nicht zu einer Reduzierung der Maßstäbe führen kann.

§ Gestaltung der verkürzten Ausbildung

Bei den im Altenpflegegesetz jetzt schon geltenden Verkürzungstatbeständen werden Schüler/-innen, die eine Verkürzung in Anspruch nehmen, in der Regel in einen laufenden Kurs integriert; Alten- und Krankenpflegehelfer/-innen steigen z.B. ins 2. Ausbildungsjahr der dreijährigen Ausbildung ein.

Dies erweist sich in der Praxis häufig als sehr schwierig, da das in der Alten- oder Krankenpflegehilfeausbildung vermittelte Wissen nur in Teilen und auch nicht in der erforderlichen Tiefe dem des 1. Ausbildungsjahr der dreijährigen Ausbildung entspricht. Die Schüler/-innen haben aus eigener Kraft und neben der laufenden Ausbildung eine größere Stoffmenge der theoretischen Ausbildung nachzulernen oder zu vertiefen bzw. sich die Inhalte selbständig zu erarbeiten.

Da es sich für die zukünftigen Schüler/-innen aus dem Personenkreis nach § 7 Abs. 4 Punkt 3. um den gesamten Stoff des 1. Ausbildungsjahres im vollen Umfang von 700 Stunden theoretischer Ausbildung handelt, wird es nahezu unmöglich sein, und es fehlen den Betroffenen daraus folgend von vornherein die wichtigsten Grundlagen für ihren Beruf.

Sollte der neue Verkürzungstatbestand ungeachtet aller fachlichen Einwände dennoch wie im Entwurf vorgesehen gesetzlich geregelt werden, kann die Ausbildung dieses Personenkreises aus den o. g. Gründen keinesfalls durch Einstieg ins 2. Ausbildungsjahr einer dreijährigen Ausbildung umgesetzt werden. Im Interesse sowohl der pflegebedürftigen alten Menschen wie der Altenpflegeschüler/-innen, die nach § 7 Abs. 4 Punkt 3. verkürzen können, ist verbindlich zu regeln, dass

- die Ausbildung in speziellen zweijährigen Ausbildungsgängen mit eigenem Curriculum zu erfolgen hat und
- die Verkürzung nicht den Stundenumfang der theoretischen Ausbildung sondern nur den des praktischen Teils der Ausbildung betreffen darf.

In jedem Fall gegeben sein muss überdies die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses mit dem der Gesundheits- und Krankenpflege – sowohl im Hinblick auf die uneingeschränkte Berufsausübung innerhalb Deutschlands als auch nach Einführung der kommenden generalistischen Pflegeausbildung dann europaweit.

Wir bitten, bei den Beratungen des Gesetzesentwurfs im Bundestag und im Bundesrat unsere Gedanken und Vorschläge zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und zum Gespräch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Döring
Vorsitzende

Die ADS ist der Zusammenschluss von sieben Schwesternverbänden und Pflegeorganisationen, die Mitglied im Deutschen Caritasverband e.V. oder im Diakonischen Werk der EKD e.V. (jetzt Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) sind.

Die ADS setzt sich ein für eine ganzheitliche Sorge um den Menschen in allen Lebensphasen, insbesondere um den, der der Hilfe und Pflege bedarf, wie auch für die christliche Werteorientierung im Handeln der Pflegenden.

Sie verfolgt mit ihrer Arbeit u. a. den Zweck der Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege.

Die ADS ist Gründungsmitglied des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR) und des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR).

Mitgliedsverbände:

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissenmutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband GmbH
- Evangelischer Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Johanniter-Schwesternschaft e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Katholischer Pflegeverband e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: 030 - 36 752 779

Mail: info@ads-pflege.de | Web: www.ads-pflege.de